



CDU und FDP Gemeinderatsfraktion Böblingen, Rathaus am Marktplatz, 71032 Böblingen

Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Stefan Belz  
Marktplatz 16  
71032 Böblingen



CDU und FDP Gemeinderatsfraktion  
Böblingen  
Rathaus am Marktplatz  
71032 Böblingen

19. November 24

## Vertagungsantrag zu DS 24/310 – Interkommunaler Windpark: Auswahl eines Projektentwicklers für das Windvorranggebiet BB- 14

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Belz,

wir beantragen, dass der Gemeinderat Folgendes beschließen möge:

1. Die DS 24/310 – Interkommunaler Windpark: Auswahl eines Projektentwicklers für das Windvorranggebiet BB-14 - wird vertagt, bis die Teilfortschreibung des Regionalplans zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie abgeschlossen ist und der neue Regionalplan durch die Regionalversammlung Stuttgart beschlossen wurde.
2. Die DS 24/310 – Interkommunaler Windpark: Auswahl eines Projektentwicklers für das Windvorranggebiet BB-14 - wird vertagt, bis eine rechtliche Einordnung, idealerweise durch das Regierungspräsidium, vorliegt, ob es sich bei dem von den Kommunen angestrebten Verfahren um ein Vergabeverfahren im Sinne der §§ 93 GWB handelt und ob Aufsichtsratsmitglieder von Bietern und Mitgesellschaftern von Bietern und von Tochtergesellschaften von Bietern bei der Abstimmung befangen sind.
3. Die DS 24/310 – Interkommunaler Windpark: Auswahl eines Projektentwicklers für das Windvorranggebiet BB-14 - wird vertagt, bis eine verbindliche und zwischen LNV und NABU-Gruppe Sindelfingen-Böblingen abgestimmte Stellungnahme bzw. ein unabhängiges Gutachten zu den Belangen des Natur- und Umweltschutzes im Naherholungsgebiet BB-14 vorgelegt wird.



Begründung:

Zu Beschlussziffer 1:

Erst mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie wird die Genehmigung von Windkraftanlagen auf dem Gebiet BB-14 überhaupt erst wahrscheinlich. Sollte sich die Regionalversammlung aufgrund zahlreicher Einsprüche und Bedenken gegen die Ausweisung des Gebietes BB-14 entscheiden, stellt dies eine grundlegende Veränderung der bestehenden Prämissen dieses Vergabeverfahrens dar. Deshalb beantragen wir, weitere personelle und finanzielle Ressourcen nicht in dieses Projekt zu investieren, bis eine endgültige Entscheidung durch die Regionalversammlung gefallen ist. Bis zu dieser Entscheidung besteht weder Handlungsbedarf noch Eile.

Zu Beschlussziffer 2:

Zwar liegt uns die rechtliche Einschätzung durch die von der Verwaltung beauftragten Rechtsanwaltskanzlei vor. Dieses klärt leider nicht alle offenen Punkte. So geht das Gutachten stillschweigend davon aus, dass der Anwendungsbereich der §§ 93 GWB eröffnet ist und die Vergabegrundsätze umfassend anzuwenden sind. Dabei wird eine obergerichtliche Rechtsprechung in Bezug genommen, aber nicht zitiert und ohne Beleg einfach lapidar angenommen:

„Die höchstrichterliche Rechtsprechung zog noch die Vorgängernorm des § 16 VgV als Analogie heran, die Rechtsprechung ist jedoch ohne weiteres auf die aktuelle Norm in § 6 VgV, § 6 SektVO und § 4 UVGO übertragbar.“

Dies ist dann doch mehr als vage, insb., wenn man beachtet, dass nach § 107 Abs. 1 Nr. 2 die Verpachtung von Grundstücken, und nur darum geht es im Ergebnis des Verfahrens, explizit von den Normen des §§ 93 GWB - auf die sich die Verwaltung und das Rechtsgutachten stützt - ausgenommen ist. Wir treffen keine Vergabeentscheidung im Sinne einer Auftragserteilung. Wir treffen nur die Auswahl hinsichtlich eines künftigen Pächters – mehr nicht. Folgt man dem klaren Gesetzeswortlaut sind die Vergabegrundsätze nicht anzuwenden und es ist keine Befangenheit der Aufsichtsräte anzunehmen.



Die Ausführungen zur Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern, die bei weiteren Gesellschaften Aufsichtsräte sind (im konkreten Fall geht es um die Aufsichtsräte der FTG, welche beratend an den Aufsichtsratssitzungen der SWBB teilnehmen dürfen), sind denkbar knappgehalten und leider ohne Nachweise ausgestaltet. Zudem geht die knappe Stellungnahme nur darauf ein, dass diese beratend an Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen, ohne zu prüfen ob und wie sich die Tatsache auswirkt, dass diese Aufsichtsräte Interessenvertreter des Gesellschafters SWBB bei der FTG sind.

Folgt man der Ansicht, dass tatsächlich die Vergabegrundsätze einzuhalten sind, überzeugen die bisherigen Ausführungen nicht. In der Literatur wird klar darauf hingewiesen, dass der Organbegriff nicht nach deutschem Recht, sondern richtlinienkonform nach europäischem Recht (Art. 24 UA 2 VRL) weit auszulegen ist, und damit auch rein beratende Mitglieder erfasst. (Beck VergabeR/Dreher/Hoffmann VgV § 6 Rn. 22). Dies wurde auch bereits in der Rechtsprechung anerkannt (OLG Celle 9.4.2009 – 13 Verg 7/08 (NZBau 2009, 394). Mit diesen Aussagen befasst sich das Rechtsgutachten gar nicht.

Da im Konfliktfall das Regierungspräsidium Stuttgart über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses entscheiden müsste, regen wir an, dort die verbindliche Stellungnahme einzuholen, um die Rechtmäßigkeit des Beschlusses unabhängig vom konkreten Ergebnis sicherzustellen. Wir wollen von Anfang an eine rechtssichere Entscheidung.

Zu Beschlussziffer 3.

Im Weiteren liegen im Verfahren widersprüchliche Stellungnahmen im Hinblick auf die Gemeinsame Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart seitens BUND, NABU und LNV und der NABU-Gruppe Sindelfingen-Böblingen vor. Während in der gemeinsamen Stellungnahme die Ansicht vertreten wird, dass auf keinen Fall eine Windkraftanlage - auch nicht in kleinen Dimensionen - gebaut werden sollte, ist die NABU Gruppe Sindelfingen-Böblingen nunmehr der Ansicht, dass das Gebiet mit Einschränkungen genutzt werden kann. Dies allerdings ohne detaillierte Auseinandersetzung mit den Tatsachen und mit dürftiger Begründung. Wir ordnen die Belange des Natur- und Umweltschutzes in unserem Naherholungsgebiet als sehr hoch ein und können eine Entscheidung nicht auf einer Datenbasis begründen, die widersprüchlich ist. Auch dies ist einer Klärung zuzuführen. Auch hier brauchen wir eine abschließende und fundierte Einschätzung der Risiken für Natur- und Artenschutz vor der Entscheidung. Es bietet sich ein Gutachten an.



Da die Entscheidung nicht eilbedürftig ist, ist eine Vertagung angezeigt!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre FDP-Fraktion

Dr. Detlef Gurgel

Jürgen Haar

Martina Sieber

Ihre CDU-Fraktion

Dr. Thorsten Breitfeld

Hans-Dieter Schühle

Thomas Heiling

Monika Gisi-Büttner

Frank Schliek

Frank Wolf

Pascal Panse